

# **Satzung des Landkreises Ludwigslust über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Aussiedlern und Spätaussiedlern im Übergangwohnheim Jessenitz-Werk und der Außenstelle Lübtheen**

Auf der Grundlage des § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. 01. 1998 (GVOBl. M-V S. 29, S. 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. 08. 2000 (GVOBl. M-V S. 360) i.V.m. § 4 Abs.3 des Ausführungsgesetzes zum Bundesvertriebenengesetz vom 28.06.1994 (GVOBl. M-V S. 662) sowie den §§ 1,2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, S. 916), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Ludwigslust vom 15. November 2001 und mit Genehmigung des Innenministeriums vom 26. März 2002 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Satzungsgegenstand**

Für die Nutzung des von ihm betriebenen Übergangwohnheimes Jessenitz-Werk und der Außenstelle Lübtheen erhebt der Landkreis Ludwigslust Benutzungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

## **§ 2**

### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die zu zahlende monatliche Gebühr errechnet sich aus dem Gebührensatz je Quadratmeter zugewiesenen Raumes multipliziert mit der Anzahl der Quadratmeter des dem Gebührenschuldner zugewiesenen Raumes.
- (2) Der Gebührensatz je Quadratmeter zugewiesenen Raumes beträgt **5,44 Euro**.
- (3) Erfolgt die Zuweisung im Laufe eines Kalendermonats, so beträgt der Gebührensatz im ersten Kalendermonat 1/30 des Gebührensatzes multipliziert mit der Zahl der Tage zwischen dem Tage nach der Zuweisung und dem Monatsletzten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für den Fall, dass die Nutzung der Räume im Laufe eines Kalendermonats endet und eine Erstattung erfolgt.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen ein oder mehrere Räume in der in § 1 genannten Einrichtung zugewiesen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung und Bereitstellung des Raumes bzw. der Räume.
- (2) Die Gebührenschuld erlischt am Ende des Monats, in welchem die Räume vollständig beräumt zurückgegeben werden.

## **§ 5**

## **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.  
Die Festsetzung erfolgt alsbald nach Zuweisung für das laufende Kalenderjahr. In den nachfolgenden Kalenderjahren werden die Gebühren nach Jahresbeginn jeweils für das laufende Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im voraus fällig. Sie sind jeweils zum 3. Werktag des jeweiligen Kalendermonats auf das im Bescheid angegebene Konto zu überweisen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gilt für Fälligkeit der zwischen Zuweisung der Räume und Bekanntgabe des Gebührenbescheides angefallenen monatlichen Gebühren, dass diese innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig werden. Entsprechendes gilt in den Folgejahren für die zwischen Jahresbeginn und Bekanntgabe des Gebührenbescheides angefallenen monatlichen Gebühren.

## **§ 6**

### **Erstattung von Gebühren**

- (1) Für den Fall, dass die Nutzung der Räume im Laufe eines Kalendermonats endet, erfolgt grundsätzlich keine Erstattung der bereits gezahlten Gebühren.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt eine Erstattung jedoch dann, wenn die genutzten Räume noch im laufenden Kalendermonat einem neuen Nutzer zugewiesen werden können. In diesem Fall erfolgt eine Erstattung für die Tage der Neuzuweisung.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ludwigslust über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Aussiedlern und Spätaussiedlern im Übergangwohnheim Jessenitz-Werk und der Außenstelle Lübtheen vom 06. 06. 1997 außer Kraft.

Ludwigslust, den 03. April 2002

Christiansen  
Landrat